



Einkaufsbedingungen der Teutoburger Ölmühle GmbH

(Stand 01.09.2021)

1. Gültigkeitsbereich:

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Rapssaatverkäufe an die Teutoburger Ölmühle GmbH.

2. Produkt:

Rapssaat-00 aus kontrolliertem und fachgerechtem Anbau der jeweiligen, aktuellen Ernte. Aus nachhaltigem Anbau gem. der Richtlinie 2009/28/EG BioSt-NachV und BioKraft-NachV EU System. Zur Ermittlung des THG Werts werden die Standardwerte herangezogen. Ursprung Deutschland.

3. Liefermenge:

Wird in den jeweiligen Kontrakten spezifisch festgelegt

4. Lagerraum:

Eine Kontamination mit anderen Stoffen ist ausgeschlossen. Der Lagerplatz ist geeignet für die Lagerung von Ölsaaten

5. Parität:

Entladestelle ist Teutoburger Ölmühle GmbH in Ibbenbüren / Gefahrenübergang der Warenqualität ist Ibbenbüren(Abladestelle). Fahrzeuge sind nach GMP+ B4 zertifiziert.

6. Preis:

Je nach Vereinbarung zzgl. der üblichen Ölabbrechnung

7. Zahlung:

14 Tage netto Kasse

8. Anbau- und Prüfbestimmungen

- Eine Fruchtfolge je Feld mit max. 25 % Raps ist einzuhalten.
- Die AGRICERT kontrolliert die Einhaltung der Prüfbestimmungen in der Kette bis zum Landwirt Vorort.

9. Qualität:

Der Verkäufer hält alle für die Erzeugung, Lagerung und Transport von Ölsaaten relevanten lebensmittel- und futtermittelrechtlichen deutschen und EU Rechtsvorschriften ein.

Verbotene Stoffe gem. deutscher und/oder EU-Verordnungen sind nicht zugelassen.

Gesetzliche Höchstgehalte an Pestizidrückständen oder Grenzwerte für polycyclische, aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Öl aus der gelieferten Saat werden nicht überschritten. Der Verkäufer unterwirft sich entsprechenden Kontrollen.

Der Lieferant ist GMP+B3 zertifiziert und unterrichtet selbstständig die Teutoburger Ölmühle bei Verlust des GMP+B3 Zertifikats.



Dem Käufer stehen gegenüber dem Verkäufer- soweit nichts anderes vereinbart- uneingeschränkt die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

Die Rapssaat wird wie folgt gehandelt:

- Frei von Schimmel, Schimmelpilzgiften und artfremden Gerüchen
- Gentechnikfrei, im Sinne der Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz und unterliegt nicht dem Sinn der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG. Insbesondere ist das Saatgut nicht gezüchtet unter Zuhilfenahme der neuen GVO-Techniken, die der Europäische Gerichtshof in seinem Gerichtsurteil vom Juli 2018 als GVO beurteilt hat.
- Die Lagertemperatur sollte ca. 12 °C betragen
- Das Lager wird gut durchlüftet, damit eine Annahme von Fremdgerüchen ausgeschlossen wird.
- Frei von Befall durch lebende Käfer, Insekten oder sonstigen Schädlingen
- Sensorisch einwandfrei (die Saat und das daraus durch Kaltpressung gewonnene Öl weist keine vom natürlichen Geschmacksmuster abweichende Sensorik auf)
Schiedslabor zur Ölsensorikprüfung: EUROFINS Analytik GmbH Wiertz-Eggert-Jörissen, Neuländer Kamp 1, 21079 Hamburg, Telefon: 040/492 94 0.
- Besatz max.: 2 % an Stroh, Spreu, unreifer Saat, beschädigter Saat oder anderen fremden Bestandteilen.
- Wassergehalt: max. 9 % Wassergehalt (Stoßrecht bei über 9 %), entweder naturtrocken oder indirekt schonend bei einer Saatterperatur von max. 40 °C getrocknet. Überschreitet die Rapssaat einen Wassergehalt von 9 %, wird kostenpflichtig auf einen Wassergehalt von 7-8 % getrocknet.
- Ölgehalt: Basis 40 %
- FFA: max. 1,0 % (Stoßrecht bei über 1 % FFA)

Der Käufer ist bei Überschreitung der max. Grenzen oder der Nichteinhaltung der genannten Parameter zur Zurückweisung der Ware berechtigt. Dieses gilt auch für Einzellieferungen innerhalb einer Partie/Charge. Im Fall einer bereits erfolgten, teilweisen Entladung der Ware kann der Käufer den Entladevorgang sofort abbrechen, wenn während der Entladung eine abweichende Qualität festgestellt wird.

Die Qualitätsbestimmung erfolgt im Labor des Käufers bzw. vom Käufer beauftragten, anerkannten und akkreditierten Dienstleistern. Abrechnungsrelevante Ergebnisse werden dem Verkäufer zeitnah mitgeteilt.

Der Verkäufer hat das Recht auf eine gemeinsam beauftragte Kontrollanalyse. Das beauftragte akkreditierte Labor erfüllt die DIN 17025. Der Käufer ist umgehend vom Verkäufer über die gewünschte Beauftragung der Kontrollanalyse zu verständigen. Die gemeinsame Kontrollanalyse ist für die Abrechnung maßgebend. Die Kosten der Kontrollanalyse trägt der Verkäufer.

Überschreiten Rückstände Normen, Verordnungen oder Gesetze, reklamiert der Käufer die Ware innerhalb von 7 Tagen beim Verkäufer nach dem Eingang der Analyseergebnisse.



Qualität-/Abrechnungsparameter

- Ölgehalt: je 1 % Punkt mehr oder weniger (Basis 40 %) ergibt 1,5 % v. Kontraktpreis
mehr/weniger
- Wassergehalt: > 9 % pauschal 11,50 €/to Abschlag (Zuschläge 0,5 % pro 1 % Punkt), Basis 9 % H₂O
- Besatz: max.: 2 %, über 2 % Besatz keine Annahmepflicht,
< 2 % Besatz für jeden %-Punkt weniger zusätzlich 0,5 % vom Kontraktpreis; bei
Annahme über 2 % Besatz gilt:
- 2 – 4 % Besatz: Abzug von 1 % vom Kontraktpreis je 1 % Besatz,
 - bei über 4 % gilt je 1 % zusätzl. Besatz Abzug von 2 % vom Kontraktpreis.

Probenahme

Bei der Anlieferung der Rohware nimmt der Empfänger vor der Aufnahme der Ölsaart auf sein Lager von jeder Partie ordnungsgemäß (nach Einheitsbedingungen) Proben. Ebenfalls wird das Liefergewicht festgestellt.

Die beim Käufer gezogenen Muster (Saat-und das daraus gepresste Öl) sind Grundlage für die Qualitätsabrechnung, die Qualitätsanalyse sowie für die Rückstandsanalyse der Ölsaart.

11. Sonstiges

Verfügungsgewalt

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Ölmühle mit Rapssaart obliegt die Verfügungsgewalt über die vertraglich gebundene Rapssaart ausschließlich der Teutoburger Ölmühle GmbH.

Sonstiges

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Teutoburger Ölmühle GmbH. Der Gerichtsstand ist Ibbenbüren. Es gelten ansonsten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des BGB und des HGB unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Im Anschluss dieser Bedingungen gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel (neueste Fassung).



Gültigkeit

Bis auf Widerruf.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird sodann durch eine rechtlich zulässige Fassung ersetzt, die hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen möglichst weitgehend mit der ursprünglichen Formulierung übereinstimmt.

In diesem Vertrag undefinierte Fälle werden durch die neueste Fassung der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel geregelt.

Gewährleistung

Werden Muster auf Rückstände, Schadstoffe (z.B. Pflanzenschutzmittel, PAK's usw.) und GVO untersucht, gehen die Kosten zu Lasten des Verkäufers, wenn zwischen den Vertragspartnern vereinbarte, gesetzliche Höchstgrenzen für Rückstände oder verbotene Stoffe überschritten werden. Sollte die gelieferte Ware nicht verkehrsfähig sein, so ist diese umgehend abzuziehen und gegen Ersatzware auszutauschen.

12. Bedingungen

Grundlage aller Abschlüsse/Kontrakte sind die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, jeweils die neueste Fassung.